

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
9 (1862)**

14 (8.4.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522801)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 8. April. № 14.

Bekanntmachungen.

1) Die Gewerbtreibenden und Dienstherrschaften werden daran erinnert, daß, wenn die angenommene Jahresdurchschnittszahl der Gesellen, Gehülften oder Dienstboten, wofür sie in der Zeit vom 1. Mai 1861/62 die Klassensteuer erlegt haben, die Zahl der im Laufe dieser Zeit bei ihnen wirklich in Arbeit oder in Dienst gestandenen Personen jener Art übersteigt, ihnen nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1861 die zu viel gezahlte Steuer aus der Landeskasse erstattet werden wird, wenn sie in der ersten Hälfte des Monats April eine schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses gelangen lassen, in welcher der Bestand ihrer sämtlichen Dienstboten, Gesellen und Gehülften am 1. jeden Monats während jenes Zeitraums (1. Mai 1861/62), unter namentlicher Aufzählung dieser Personen, verzeichnet ist. (1862 März 22.)

2) Behuf Ausführung des §. 2 bis 5 der Instruction für das Verfahren bei Vertheilung und Wiedereinziehung der Güterverzeichnisse in Betreff Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude zum Zweck der künftigen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer sind dem Magistrat die Güterverzeichnisse für die Stadtgemeinde Oldenburg zugesandt und durch die Rottmeister, bezw. Bezirksvorsteher den Grundbesitzern mit einem Exemplar der Uebersicht der von der Specialabschätzungscommission provisorisch angenommenen Catastralertragsätze zugestellt, mit der Aufgabe: die Güterverzeichnisse an den für die verschiedenen Rotten bezw. Bezirke bestimmten Tage und zwar:

1. für die Rotten 1, 2, 3 am 7. April d. J.
2. „ „ „ 4, 5, 6 „ 8. „ „
3. „ „ „ 7 und 8 „ 9. „ „
4. „ „ „ 9 u. 14 „ 10. „ „
5. „ „ „ 10 u. 13 „ 11. „ „
6. „ „ „ 11 u. 12 „ 12. „ „
7. „ „ „ 15 u. 23 „ 14. „ „
8. „ „ „ 16 u. 17 „ 15. „ „

9. für die Rotten 18 u. 19 am 16. April d. J.
 10. " " " 20, 21, 22 " 23. " "
 11. " " " 24 u. 25 " 24. " "
 12. " " " 26 u. 27 " 25. " "
 13. " " " 28 u. 29 " 26. " "
 14. " " " 30 u. 31 " 28. " "
 15. " " " 32 u. 33 " 29. " "
 16. " " " 34 " 30. " "
 17. " " " 35, 36, 37 am 3. Mai d. J.,
 18. für das Stadtgebiet, I. und II. Bezirk am 5. Mai d. J.,
 19. " " " III. Bezirk am 6. Mai d. J.,
 20. für die Behörden und verschiedene Grundbesitzer, deren Wohnort nicht angegeben war am 7. Mai d. J.,
 21. für die auswärtigen Besitzer am 8. Mai d. J.

Vormittags von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags auf dem Rathhause an den Herrn Vermessungsconducteur Schilgen II. zurückzuliefern.

Die Grundbesitzer werden aufgefodert, diese Termine pünktlich einzuhalten, damit der mit jenem Geschäfte beauftragte Vermessungsbeamte in den Stand gesetzt wird, die etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten und Besitzveränderungen zu verzeichnen und nachzutragen.

Die nicht wieder eingehenden Verzeichnisse werden auf Kosten der Säumigen beigefordert werden. (1862 März 22.)

3) Die Voranschläge der Gemeindecasse für das Rechnungsjahr 1. Mai 1862/63, nämlich der Hauptvoranschlag sammt den Nebenvoranschlägen der Armenecasse, der Servicecasse, Straßencasse und Wegcasse werden vom 5. bis zum 18. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen und Bemerkungen können innerhalb dieser Frist schriftlich eingebracht oder bei einem der Magistratsactuare zu Protokoll gegeben werden.

(1862 April 3.)

4) Die Rechnung der Krankencasse für Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe vom Jahre 1861 ist geprüft und festgestellt und wird solche vom 9. bis zum 16. d. M. in der Registratur des Stadtmagistrats für die Betheiligten zur Einsicht ausliegen.

(1862 April 5.)

5) Als Hülfswächter sind bestellt und verpflichtet:

1. der frühere Stallbediente jetzt Wallausscher C. Schwarting,
2. der Arbeiter Johann Molter.

6) Am Montag den 14. d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen in einer bei der Wittwe Würdemann vor dem Heiligengeistthore stattfindenden Vergantung verschiedene gesunde, auf das Rathhaus gebrachte und nicht wieder abgefoderte Gegenstände öffentlich verkauft werden.

Stadtrath.

Sizung vom 28. März 1862.

(Fortsetzung aus vor. Nummer.)

Auf diesen Bericht des Magistrats ist von Großh. Regierung unterm 25. März zurückgefügt, daß sie nunmehr den Beschluß des Gemeinderaths zum Protocolle vom 13. December v. J. dahin, daß für die Tragung der Wegelast der Stadtgemeinde in Betreff der außerhalb des engeren Stadtbezirks, also in der Gemeinde-Abtheilung Stadtgebiet belegenen Wege (mit Ausnahme der dem Stadtgebiet gleich einer Bauerschaft überwiesenen Last der gewöhnlichen Unterhaltung dieser Wege) bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an die neue Grund- und Gebäudesteuer zur Hebung komme, die Abgabe vom Brandcassentaxate und die Contribution als Concurrrenzfuß gelten solle, unter der Bestimmung genehmige, daß die nicht zur Contribution angelegten Grundstücke in der Gemeinde, sofern sie nicht staatsgrundgesetzlich von Gemeindelasten frei seien, nachbargleich zu der Wegelast der Gemeinde angelegt werden müßten, weil Befreiungen vom Beitrage zu Gemeindelasten nicht zugelassen werden dürften. Außerdem bemerke die Regierung, daß es bei Erlassung des Rescripts vom 24. v. M. übersehen sei, daß eine Heranziehung der Gebäude zur Wegelast nach Art. 34 §. 1. der Wegeordnung nur unter Berücksichtigung des, behuf demnächstiger Umlegung der neuen Gebäudesteuer ermittelten Mietzwerts geschehen könne, daß demnach auch der von der Stadtgebiets-Vertretung zum Protocolle vom 19. October v. J. event. beschlossene Concurrrenzfuß für die Vertheilung der Ausgaben für die gewöhnliche Unterhaltung der Gemeindewege im Stadtgebiet dem Gesetze nicht entspreche. Die Verfügung vom 24. v. M. werde daher, insoweit sie diesen Concurrrenzfuß genehmige, hierdurch zurückgenommen und werde der Stadtmagistrat die Vertretung des Stadtgebiets veranlassen, über das Verhältniß, nach welchem die im Stadtgebiet belegenen Gebäude zu den fraglichen Ausgaben beitragen sollen, einen anderweitigen Beschluß zu fassen, wobei die, wenn auch nur erst provisorisch festgestellten, Mietzwertsklassen zur demnächstigen Umlegung der Gebäudesteuer zum Grunde zu legen seien. Dieser Beschluß, über welchen übrigens der Gemeinderath nicht gehört zu werden brauche, sei dann zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stadtrath nimmt Kenntniß von Obigem. Ein ferneres Rescript der Großh. Regierung vom 8. März d. J. bestimmt hinsichtlich der Anwendung des Art. 28 der Wegeordnung auf die Stadt Oldenburg Folgendes:

1. Es werde auf Grund des Art. 28 §. 3 der Wegeordnung bestimmt:

- a. daß die im Registratum vom 12. October v. J. unter 2. a. und b. bezeichneten Straßen der Stadt Oldenburg als in der Linie eines Staatsweges belegen anzusehen seien, nicht aber auch, wie eventuell vom Stadtrath beantragt worden, die vom Stau am Posthause vorbei nach der Guntestraße führende Kunststraße. (vgl. VIII. p. 202 ff.)
- b. daß dem gemachten Vorschlage gemäß für die auf Kosten der städtischen Straßenkasse zu beschaffende ordnungsmäßige Unterhaltung der Fahrbahn in den nach vorstehender lit. a. hier in Betracht kommenden Straßen aus der Landescaße eine jährliche Aversionalsumme zum Betrage von einem halben Thaler für je 20 Fuß der Länge dieser Straßen und zwar im September jeden Jahres gezahlt und, daß dieses Vertragsverhältniß vorläufig für 20 Jahre, vom 1. Januar d. J. an gerechnet, gelten solle.

2. Die Regierung sei mit dem Magistrat darüber einverstanden, daß die in dessen Schreiben an den Stadtrath vom 27. October v. J. unter Ziff. 1. a. und b. bezeichneten sechs Brücken vom Staate ferner, beziehentlich seit dem 1. Januar d. J. zu unterhalten seien, halte aber die Ansicht des Magistrats, daß auch die in der Anlage jenes Schreibens verzeichneten 13 Höhlen und Durchlässe sämmtlich nunmehr zufolge Artikel 28 §. 4 des Gesetzes vom Staate zu unterhalten seien, nicht für richtig, indem nur diejenigen Höhlen und Durchlässe, welche durch die Fahrbahn, sei es an deren Oberfläche oder unter derselben hindurch, gehen, nicht aber auch die längs der Fahrbahn angelegten Höhlen zc. als in den Straßen liegend anzusehen seien.

3. Ueber die vom Magistrat und Stadtrath zur Entscheidung verstellte Frage über die Pflicht zur Unterhaltung der obgedachten am Posthause vorbei über den Jordan angelegten Kunststraße nebst den zum Jordan führenden beiden Brücken werde baldigst besonders verfügt werden.

Der Stadtrath bemerkt dazu:

ad 1. a. Er bitte ihm die Frist des Recurses bis dahin zu reserviren, daß die Entscheidung zu 3 erfolgt sei; übrigens verstehe es sich von selbst, daß der Stadtrath für den Fall einer nachtheiligen Entscheidung zu 3 nicht beantragt habe, die Jordanstraße nebst den beiden Brücken außer den im Registratum vom 12. Octob. v. J. 2. a. und b. bezeichneten Straßen in die Linie eines Staatsweges fallen zu lassen, sondern nur diese Linien dann anderweitig so zu bestimmen, daß die fragliche Jordanstraße mit hineinfielen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

